

DIS - Datenbank - Details

OLG Thüringen

10.03.04

4 Sch 01/03
Rechtskräftig

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/ Anerkennungs-/ Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;
- Vollstreckbarerklärung
Aufhebungs-/Versagungsgründe: - Unwirksamkeit/Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung; - ordre
public; - Verfahrensbetrug/§ 826 BGB

§§/
Provisions:

Art. II Abs. 1 UNÜ, Art. II Abs. 2 UNÜ, Art IV UNÜ, Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ, Art. V Abs. 2
lit. b UNÜ
§ 1059 Abs. 2 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO

Leitsätze/
Ruling:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Summary:

Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen aus Kaufverträgen über die Lieferung von Buchenholzstämmen hatte die Antragstellerin einen Schiedsspruch der Schiedskommission für den internationalen Wirtschaftshandel Chinas (CIETAC) erwirkt, der ihrem Klagebegehren teilweise stattgab. Gegen die beantragte Vollstreckbarerklärung wehrt sich der Antragsgegner aus den verschiedensten Gründen. U.a. wendet er ein, es sei kein wirksamer Kaufvertrag und damit auch keine wirksame Schiedsvereinbarung zustande gekommen, da der für die Antragstellerin handelnde Herr S.M. nicht zur Vertretung berechtigt gewesen sei. Ferner verstoße die beantragte Vollstreckung gegen die guten Sitten, weil der Schiedsspruch durch arglistige Täuschung, namentlich die Vorlage gefälschter Rechnungen, erschlichen worden sei. Im Übrigen erklärt der Antragsgegner die Aufrechnung mit einer angeblichen Schadensersatzforderung wegen notwendiger Beauftragung chinesischer Anwälte für das ihm aufoktroyierte Schiedsverfahren. Das OLG hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben.

Nach den Feststellungen des Senats lagen alle Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung nach § 1061 ZPO i.V.m. dem UNÜ vor. Keinen der vom Antragsgegner geltend gemachten Versagungsgründe hielt er für durchgreifend. Eine den Erfordernissen des Art. II Abs. 2 UNÜ genügende Schiedsvereinbarung liege vor, die Vertretungsbefugnis des Herrn S.M. sei von der Antragstellerin nachgewiesen worden. Die Tatsache, dass das Schiedsgericht die der Antragstellerin zugesprochenen Positionen im Schiedsspruch nicht näher begründet hatte, stellte nach Auffassung des Senats keinen Verstoß gegen den *ordre public* dar. Die Behauptung, es seien vorsätzlich unrichtige Bescheinigungen über die Wareninspektion vorgelegt worden, habe der Antragsgegner nicht zu begründen vermocht. Der Einwand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) könne zwar auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorgebracht werden, sei jedoch nicht ausreichend substantiiert worden. Die vom Antragsgegner geltend gemachte Aufrechnung scheiterte in den Augen des Senats daran, dass eine Anspruchsgrundlage betreffend die Erstattung von Anwaltskosten nach den maßgebenden CIETAC- Arbitration Rules nicht gegeben war. Für einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch aber sei nach der

Rechtsprechung des BGH kein Raum, vielmehr richte sich die Kostenerstattung allein nach prozessrechtlichen Grundsätzen (BGH MDR 1994, 632).

Fundstelle/
Bibl. source:

Siehe auch/
Compare:

Volltext/
Full-text:

B E S C H L U S S

Der Schiedsspruch der Schiedskommission für den internationalen Wirtschaftshandel Chinas in Beijing vom 23. September 2002, durch den der Antragsgegner zur Zahlung von Renminbi 142.422,65 Yuan nebst 0,02% Tageszinsen seit dem 14.10.2002 verurteilt worden ist, wird für vollstreckbar erklärt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Der Gegenstandswert wird auf 14.448,14 € festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarkeitserklärung eines chinesischen Schiedsspruches.

Die Schiedskommission für den internationalen Wirtschaftshandel Chinas, Beijing, erließ am 23.09.2002 einen Schiedsspruch, durch den der Antragsgegner verurteilt worden ist, an die Antragstellerin einen Betrag von 117.782,65 Yuan zuzüglich anteiliger Kosten des Schiedsverfahrens i.H.v. 24.640 Yuan, insgesamt also 142.422,65 Yuan nebst 0,02% Tageszinsen ab dem Tag des Schiedsspruchs zu bezahlen.

Dem Schiedsspruch lagen zwei Kaufverträge vom 18.01.2000 über die Lieferung von Buchenholzstämmen zugrunde. Beide Kaufverträge enthielten jeweils unter Ziff. 20 eine Schiedsvereinbarung, wonach sämtliche Streitigkeiten aus den Verträgen von der "Foreign Trade Arbitration Commission des China Council" entschieden werden sollten. In den Schiedsklauseln war festgelegt, dass die Entscheidung der Schiedskommission bindend und endgültig ist.

Der Kaufvertrag mit dem Kaufpreis von 730,00 DM bzw. 760,00 DM je m³ Holz wurde im Original von dem Antragsgegner als Verkäufer mit Firmenstempel unterzeichnet. Ob die ebenfalls auf der Vertragsurkunde befindliche Unterschrift mit dem Firmenstempel der Antragstellerin von einer für die Antragstellerin vertretungsberechtigten Person abgegeben worden ist, ist zwischen den Parteien streitig. Der zweite Kaufvertrag mit einem Preis von 750,00 DM/m³ Holz wurde per Fax abgeschlossen. Auf dem von der Antragstellerin vorgelegten Fax-Dokument sind ebenfalls für den Verkäufer die Unterschrift des Antragsgegners mit seinem Firmenstempel sowie für den Käufer der Firmenstempel der Antragstellerin mit einer Unterschrift abgebildet.

Die Antragstellerin hat vor dem Schiedsgericht in Beijing Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Mangelhaftigkeit der Buchenholzstämmen i.H.v. insgesamt 809.994,78 Yuan geltend gemacht. Im Einzelnen hat sie ihren Schadensersatzanspruch vor dem Schiedsgericht in Beijing wie folgt beziffert:

- Zollkosten i.H.v. 93.000,00 Yuan,
- Kosten für Containerreparaturen: 6.179,00 Yuan,
- Lagerkosten sowie der Verlust durch den Verkauf der Ware zu herabgesetzten Preisen: 668.473,78 Yuan,
- Reisekosten, die der Antragstellerin extra zu Problemlösungen in Deutschland entstanden seien: 42.342,00 Yuan.

Das Schiedsgericht hat der Antragstellerin die Lagerhaltungskosten i.H.v. 75.440,65 Yuan und die Reisekosten der Antragstellerin nach Deutschland zur Beilegung der Streitigkeiten i.H.v. 42.342,00 Yuan, insgesamt also 117.782,65 Yuan sowie Kosten des Verfahrens i.H.v. 24.640,00 Yuan zugesprochen und im Übrigen die Schadensersatzansprüche der Antragstellerin

zurückgewiesen.

Die Antragstellerin begehrt nunmehr die Vollstreckbarkeitserklärung dieses Schiedsspruches. Sie trägt vor, sämtliche von dem Antragsgegner vorgebrachten Einwendungen gegen den Schiedsspruch seien unbeachtlich, da diese lediglich eine Wiederholung seines Vortrages im Schiedsverfahren darstellen würden, der bereits im Schiedsverfahren gewürdigt worden sei.

Der Antragsgegner wendet im Wesentlichen ein, die Vollstreckung aus dem Schiedsspruch verstoße gegen den *ordre public*, außerdem stehe der Vollstreckbarkeitserklärung der Einwand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung durch Gebrauch eines durch arglistige Täuschung erschlichenen Schiedsspruches entgegen. Hilfsweise beantragt der Antragsgegner im Wege der Vollstreckungsgegenklage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch der CIETAC vom 23.09.2003 für unzulässig zu erklären.

Der Antragsgegner rügt zudem die wirksame Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin. Insbesondere bestreitet er, dass die zu den Akten gereichte Prozessvollmacht seitens der Antragstellerin von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet worden sei. Es habe bereits im Schiedsverfahren in China nicht zweifelsfrei geklärt werden können, durch wen die Außenhandelsfirma der Antragstellerin tatsächlich vertreten wird.

Weiterhin trägt der Antragsgegner vor, die Kaufverträge vom 18.01.2000 seien nicht wirksam zustande gekommen, weil der für die Antragstellerin handelnde Herr S. M. zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt gewesen sei. Daher würde auch keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegen. Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrages nach chinesischem Recht sei, dass auf Seiten des Käufers oder Auftraggebers jeweils der Vertreter der Gesellschaft, der im Register als Vertreter eingetragen sei, seine Unterschrift leistet bzw. den Vertrag mit einem Rundsiegel versehen würde. Auf den von der Antragstellerin vorgelegten Vertragsdokumenten sei ein solches Rundsiegel jedoch nicht angebracht worden.

Außerdem behauptet der Antragsgegner, die Antragstellerin habe der Schiedskommission in Beijing zum Nachweis dafür, dass ihr durch den Weiterverkauf des Holzes zu Minderpreisen ein Schaden entstanden sei, gefälschte Rechnungen vorgelegt. Diese Rechnungen seien insbesondere nicht mit einem Rundsiegel oder einer Nummer versehen worden, was nach chinesischem Recht zur Wirksamkeit einer Rechnung erforderlich sei. Tatsächlich sei das von dem Antragsgegner gelieferte Holz von einer mangelfreien Qualität gewesen, so dass die Antragstellerin beim Weiterverkauf einen sehr viel höheren Preis als von ihr im Schiedsverfahren behauptet habe erzielen können.

Zudem habe das Schiedsgericht zu Unrecht die Mangelhaftigkeit der gelieferten Buchenholzstämmen aufgrund eines Prüfzertifikates der Wareninspektion angenommen. Es gelte als Allgemeinut in China, dass derartige Erklärungen "beim Tee" erhältlich seien. Eine objektive Beurteilung des Mangels sei nicht erfolgt. Zudem sei die zweite Warenlieferung entgegen der Feststellung der Wareninspektionen nicht am 29.04.2000, sondern schon am 10.04.2000 im Hafen Qingdao angekommen. Die Ware habe jedoch über 4 Wochen im Hafen von Qingdao gelegen, weil die Antragstellerin die Lieferung nicht, wie vereinbart, durch

Akkreditiv habe bezahlen können. Eine etwaige Qualitätsverschlechterung sei daher, wenn überhaupt, auf die Lagerzeit zurückzuführen. Zudem habe die Antragstellerin den Mangel auch nicht, wie im Vertrag vorgesehen (Ziff. 16, Abs. 2) innerhalb von 90 Tagen nach Ankunft der Ware im Zielhafen gerügt.

Soweit das Schiedsgericht der Antragstellerin Reisekosten und Lagerhaltungskosten zugesprochen habe, habe es die Beweisangebote des Antragsgegners übergangen, insbesondere habe es den Vortrag des Antragsgegners nicht berücksichtigt, dass die Reise nach Deutschland zum Zwecke der Anbahnung neuer Geschäfte und nicht, um die Mangelhaftigkeit des Holzes zu erörtern, erfolgt sei.

Darüber hinaus rechnet der Antragsgegner mit einer Schadensersatzforderung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Bevollmächtigten des Antragsgegners und deren Korrespondenzanwälte in Beijing, die für die anwaltliche Vertretung des Antragsgegners im Schiedsverfahren entstanden seien, auf. Hierzu legt der Antragsgegner Rechnungen i.H.v. insgesamt 23.471,30 \$ vor. Diese Kosten habe der Antragsgegner nicht im Schiedsverfahren geltend machen können, da im Verfahren vor dem Schiedsgericht in China ein Kostenausgleich nur in Bezug auf die Gerichtskosten stattfinde. Die Kosten für die Beauftragung der Anwälte in China seien jedoch erforderlich gewesen, um die von der Antragstellerin betrügerisch erfundenen Forderungen abzuwehren.

II.

Das angerufene Gericht ist nach §§ 1025, Abs. 4, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO örtlich und sachlich für die beantragte Vollstreckbarerklärung zuständig. Die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung nach Art. 3 ff. des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (BGBl, 1961 II, S. 121) liegen vor. Die Antragstellerin hat sowohl die Urschrift des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung (Art. 4 Abs. 1 UN-Übereinkommen) wie auch Übersetzungen der erwähnten Urkunden, die von einer beeidigten Übersetzerin herrühren (Art. 4 Abs. 2 UN-Übereinkommen), vorgelegt. Die Antragstellerin hat ferner die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ihres Prozessbevollmächtigten durch Vorlage einer Vollmacht des im chinesischen Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers Y. M. nachgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Nachweis dafür, dass Versagungsgründe nach Art. 5 Abs. 1 und 2 UN-Übereinkommen (entsprechend § 1059 Abs. 2 ZPO) vorliegen, nicht erbracht.

Insbesondere liegt eine wirksame Schiedsklausel nach Art. 2 Abs. 1 UN-Übereinkommen vor. Die Parteien haben gem. Ziff. 20 der Kaufverträge vom 10.01.2000 die "Foreign Trade Arbitration Commission des China Council zur Förderung des internationalen Handels" mit Sitz in Beijing, China, als Schiedsgericht vereinbart. Es liegt auch eine schriftliche Vereinbarung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 UN-Übereinkommen vor, auch wenn der zweite Vertrag per Fax abgeschlossen worden ist. Gemäß Art. 2 Abs. 2 UN-Übereinkommen ist auch eine von den Parteien unterzeichnete Schiedsklausel, die in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben, ausreichend. Dabei steht das Telefax dem "Telegramm" i.S.v. Art. 2 Abs. 2 UN-Übereinkommen gleich. Mithin ist auch bei dem zweiten Vertrag von einer schriftlichen

Schiedsklausel i.S.v. Art. 2 Abs. 1 UN-Übereinkommen auszugehen.

Die Antragsstellerin hat durch Vorlage der von dem Geschäftsführer der Antragsstellerin ausgestellten Vollmachtsurkunde nachgewiesen, dass der für die Antragstellerin bei Abschluss der Kaufverträge handelnde Herr S. M. berechtigt war, die Antragsstellerin bei Abschluss der Verträge zu vertreten.

Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung scheitert auch nicht daran, dass die Verträge seitens der Antragstellerin nicht mit einem "Rundstempel" versehen worden sind, da Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 UN-Übereinkommen ein solches Formerfordernis nicht aufstellt. Ist aber von einer wirksamen Schiedsvereinbarung auszugehen, kann der Antragsgegner nicht mehr einwenden, das Schiedsgericht habe zu Unrecht die abgeschlossenen Kaufverträge als wirksam angesehen, da die Beurteilung dieser Frage gerade der Schiedsvereinbarung unterliegt.

Soweit der Antragsgegner geltend gemacht hat, dass er als "Minderkaufmann" nicht in der Lage gewesen sei, wirksam eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Art. 5 Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen), kann dem nicht gefolgt werden. Die subjektive Schiedsfähigkeit, d. h., die Fähigkeit, Schiedsvereinbarungen zu schließen, hängt auch nach deutschem Recht nicht von der Kaufmannseigenschaft ab (vgl.: § 1029 ff. ZPO). Der Antragsgegner konnte daher wirksam eine Schiedsvereinbarung abschließen.

Die Anerkennung des Schiedsspruches führt auch nicht zu einem Ergebnis, das der öffentlichen Ordnung widerspricht (Art. 5 Abs.2 lit. b UN-Übereinkommen). Insbesondere hat das Schiedsgericht dem Antragsgegner rechtliches Gehör eingeräumt. Der Antragsgegner war im Verfahren vor dem Schiedsgericht in Beijing anwaltlich vertreten. Er konnte sich vor dem Schiedsgericht äußern, das Schiedsgericht hat sich auch ausführlich mit den Einwendungen des Antragsgegners auseinandergesetzt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Schiedsgericht einseitig zugunsten der Antragstellerin entschieden hätte, zumal es den überwiegenden Teil der Schadensersatzforderungen der Antragstellerin zurückgewiesen hat. Der Umstand, dass das Schiedsgericht die der Antragstellerin zugesprochenen Positionen "Lagerhaltungskosten" und "Reisekosten" nicht näher begründet hat, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen den ordre public. Eine fehlende Begründung des Schiedsspruches ist für sich allein - ebenso wie bei Urteilen ausländischer staatlicher Gerichte - noch kein Grund, die Anerkennung zu verweigern (Zöller-Geimer, Rn. 49 zu § 1061 ZPO). Beide Positionen wären auch nach deutschem Recht erstattungsfähig. Der Umstand, dass der Antragsgegner mit seinem im Schiedsverfahren vorgebrachten Einwand, die Reisekosten seien überhöht und auch deshalb nicht erstattungsfähig, weil die Reise von dem Mitarbeiter oder Vertreter der Antragstellerin aus anderem Anlass unternommen worden sei, im Ergebnis nicht durchgedrungen ist, kann nicht dazu führen, dem Schiedsspruch der CIETAC vom 23.09.2002 die Anerkennung zu versagen.

Im Übrigen verstößt es auch nicht gegen den ordre public, wenn das Schiedsgericht die gelieferten Buchenholzstämme aufgrund des Prüfzertifikates der Wareninspektion als mangelhaft angesehen hat, denn nach Ziff. 16 Abs. 3 der Kaufverträge vom 18.01.2002 durfte die Antragstellerin den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Lieferung anhand eines Inspektionsberichtes des "China Commodity Inspection Bureau" führen. Das Schiedsgericht hat

auch nachvollziehbar dargelegt, dass auch die Ware des zweiten Vertrages der "Güteklasse A" zu entsprechen hatte.

Soweit der Antragsgegner behauptet, derartige Erklärungen bzw. Zertifikate der Wareninspektion seien in China "beim Tee" erhältlich, hat er jedenfalls eine Fälschung oder eine vorsätzlich unrichtige Bescheinigung weder substantiiert dargelegt, noch unter Beweis gestellt. Mithin liegen Gründe, die eine Nichtanerkennung des Schiedsspruches i.S.v. § 1061 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 UN-Übereinkommen rechtfertigen könnten, nicht vor.

Der vom Antragsgegner erhobene Einwand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) greift im Ergebnis ebenfalls nicht durch. Zwar kann nach Auffassung des BGH das Vorliegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung auch im Verfahren nach §§ 1062 ff. ZPO geltend gemacht werden (BGH NJW 2001, 373). Jedoch ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 826 BGB in Form einer sittenwidrigen Titelterschleichung oder Titelausnutzung vorliegen. Soweit der Antragsgegner behauptet, die Antragstellerin habe durch gefälschte Rechnungen überhöhte Schadensersatzansprüche geltend gemacht, ist zu berücksichtigen, dass das Schiedsgericht der Antragstellerin den Schadensersatzanspruch wegen des angeblich durch den Weiterverkauf erzielten Minderpreises gerade nicht zugesprochen hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nach chinesischem Recht eine wirksame Rechnung nur vorliegt, wenn diese mit einem "Rundstempel" versehen worden ist. Hierzu ist zu bemerken, dass von den von dem Antragsgegner vorgelegten Rechnungen seines chinesischen Prozessbevollmächtigten keine einzige Rechnung einen solchen "Rundstempel" aufweist.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich und von dem Antragsgegner auch nicht - substantiiert vorgetragen worden, dass sich die Antragstellerin die ihr zuerkannten Schadensersatzpositionen "Lagerhaltungskosten" und "Reisekosten" durch gefälschte Dokumente oder sonst durch Prozessbetrug erschlichen hat. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen des § 826 BGB nicht allein deswegen vor, weil der Antragsgegner meint, die Forderung der Antragstellerin sei durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung auf Ersatz der von ihm aufgewendeten Prozesskosten erloschen.

Der Antragsgegner kann gegen die durch den Schiedsspruch der CIETAC vom 23.09.2002 titulierte Forderung auch nicht mit einem Anspruch auf Erstattung von aufgewendeten Prozesskosten aufrechnen. Nach h. M. sind zwar materielle Einwendungen im Beschlussverfahren zuzulassen, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, entsprechend § 767 Abs. 2 ZPO nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sie im Schiedsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen (MüKo-Münch, Rn. 14 zu § 1060 ZPO; Zöller-Geimer, Rn. 21 zu § 1061 ZPO, OLG Hamburg, OLG-Rep. 96, 268), so dass auch nach neuem Recht eine Aufrechnung im Verfahren nach den §§ 1062 ff. ZPO zu berücksichtigen ist, wenn die Aufrechnung, wie hier, im Schiedsverfahren nicht geltend gemacht werden konnte (so auch: OLG Hamm, NJW-RR 2001, 1362; Wagner, JZ 2000, 1171, 1173, a. A.: BayObLGZ 2000, 124).

Die von dem Antragsgegner erklärte Aufrechnung scheidet auch nicht schon daran, dass der von ihm geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch ebenfalls der Schiedsabrede unterfallen würde, so dass er nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor dem Schiedsgericht geltend zu

machen wäre (vgl. BayObLGZ 1929, 531, 552; BGHZ 38, 255; BGHZ 99, 143, BGH NJW-RR 1996, 508), denn die Antragsstellerin hat die Einrede des Schiedsvertrages hinsichtlich der Aufrechnungsforderung nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2004 gem. § 1032 Abs.1 ZPO erhoben.

Jedoch ist eine Anspruchsgrundlage für den von dem Antragsgegner geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgewendeten Anwaltskosten nicht ersichtlich. Ein eventueller Kostenerstattungsanspruch des Antragsgegners richtet sich grundsätzlich nach der für das angerufene Schiedsgericht einschlägigen Verfahrensordnung. Der Antragsgegner trägt selbst vor, dass die für die Schiedskommission für den internationalen Wirtschaftshandel Chinas maßgebliche Verfahrensordnung, die "CIETAC Arbitration Rules" (abgedruckt in: Labes/Lörcher, Nationales und Internationales Schiedsverfahrensrecht, München, 1998), eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten grundsätzlich nicht vorsieht. Ob dies in dieser Allgemeinheit zutreffend ist (vgl. Art. 59 der CIETAC Arbitration Rules), kann dahinstehen, da die Schiedskommission in dem Schiedsspruch vom 23.09.2003 jedenfalls keine Erstattung von außergerichtlichen Kosten der Parteien bestimmt hat. In diesem Fall kann der Antragsgegner diese Kosten jedoch nicht auf der Grundlage eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruches ersetzt verlangen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist für einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch grundsätzlich kein Raum, soweit es um Kosten geht, die durch die Einleitung und Führung eines Prozesses ausgelöst werden, ihre Erstattung richtet sich (allein) nach prozessrechtlichen Grundsätzen (BGH, MDR 1994, 632; BGH, WM 1987, 247; Schneider, MDR 1981, 353 ff., 358, Zöller-Herget, Rdnr. 11 vor § 91 ZPO). Hinzu kommt, dass ausweislich der Schiedsklausel die Entscheidung des Schiedsgericht bindend und endgültig sein sollte. Mit dieser von den Parteien gewollten Bindungswirkung wäre es jedoch nicht zu vereinbaren, wenn die von dem Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung in einem späteren Verfahren nochmals in Frage gestellt werden könnte (BGHZ 45, 251). Mithin steht dem Beklagten kein materieller Kostenerstattungsanspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten gegen die Antragsstellerin zu.

Der von dem Antragsgegner angekündigte Hilfswiderklageantrag ist nach Auffassung des Senates nur für den Fall gestellt worden, dass der Senat in Anlehnung an die Rechtsprechung des BayObLG (BayObLGZ 2000, 124) eine Aufrechnung im Beschlussverfahren nach §§ 1062 ZPO für unbeachtlich gehalten hätte. Da der Senat die Aufrechnung jedoch grundsätzlich für zulässig angesehen hat, war über den von dem Antragsgegner gestellten Hilfswiderklageantrag nicht mehr zu entscheiden. Die Hilfswiderklage wäre im Übrigen auch nicht zulässig gewesen, weil im Verfahren nach § 1062 ff. ZPO mangels "Verfahrenskompatibilität" eine Widerklage nicht möglich ist. Für die Zulassung einer hilfsweise eingelegten Vollstreckungsgegenklage besteht auch kein Bedürfnis, weil im Rahmen des Verfahrens nach §§ 1062 ff. ZPO Einwendungen i.S.v. § 767 Abs. 2 ZPO, die nach Entscheidung des Schiedsgerichtes entstanden sind, ohnehin geltend gemacht werden können (vgl. MüKo-Münch, Rn. 14 zu § 1060 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht entsprechend auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 1064 Abs. 2 ZPO.

Der Wert des Verfahrens bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin, nämlich dem Wert des Schiedsspruchs mit Ausnahme der Kosten und Zinsen (vgl. Zöller/Herget, a.a.O., § 3, Rn. 16 "Schiedsrichterliches Verfahren"). Maßgeblich für die Wertberechnung ist der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages (§ 4 Abs.1 ZPO). Ausweislich des Betrages der Hauptsache von CNY 117.782,65 ergibt sich bei einem Umrechnungskurs von 1 € = 8,1521 CNY ein Gegenstandswert von 14.448,14 €.

nach oben / back to topdrucken / printzurück / back